

3. Steuerfah.

Der Steuerfah beträgt nach dem neuen Gesetz einheitlich 5 v. T. Im Interesse der Verwaltungsvereinfachung ist die bisherige Staffelung des Steuerfahes nach unten für kleine Vermögen und nach oben für große Vermögen beseitigt worden. Durch die Einführung der Freibeträge werden die kleinen Vermögen in anderer Weise entlastet.

4. Freibeträge.

Das nach den Vorschriften des Reichsbewertungsgesetzes ermittelte Vermögen ist der Vermögensteuer zugrunde zu legen.

Unbeschränkt Steuerpflichtige haben jedoch Anspruch darauf, daß von diesem Vermögen Freibeträge von je RM 10 000.— für den Steuerpflichtigen selbst, seine Ehefrau und jedes zum Haushalt gehörige minderjährige Kind abgesetzt werden. Auf Antrag können die Freibeträge auch für in der Berufsausbildung befindliche volljährige Kinder unter 25 Jahren gewährt werden.

Als Kinder gelten die Abkömmlinge, Stiefkinder, Adoptivkinder, Pflegekinder und deren Abkömmlinge.

Der Freibetrag wird nur für Kinder gewährt, die unbeschränkt steuerpflichtig sind, d. h. ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben.

Zu diesen Freibeträgen kommt für Steuerpflichtige, die über 60 Jahre alt oder erwerbsunfähig sind, und deren letztes Jahreseinkommen RM 3000.— nicht überstiegen hat, ein weiterer Freibetrag von RM 10 000.— hinzu, der, falls bei zusammenveranlagten

Ehegatten der Lebensunterhalt vorwiegend aus einer Erwerbstätigkeit der Ehefrau bestritten worden ist, auch zugestanden wird, wenn die Ehefrau über 60 Jahre alt oder erwerbsunfähig ist. Der für die Ehefrau vorgesehene Freibetrag steht nach dem Tode eines Ehegatten auch dem Überlebenden noch zu, wenn die Voraussetzungen für die Gewährung des Freibetrages im Zeitpunkt des Todes gegeben waren.

Für die Höhe der Freibeträge sind die Verhältnisse am Stichtag, also für die kommende Vermögensteuerveranlagung am 1. Januar 1935 maßgebend.

Die Freibeträge sind ohne Rücksicht auf die Höhe des Vermögens in jedem Falle abzuziehen.

Für beschränkt Steuerpflichtige gibt es keine Freibeträge.

5. Körperschaften.

a) Kapitalgesellschaften waren bisher nur vermögenssteuerpflichtig, wenn ihr Vermögen RM 20 000.— überstieg. Nach dem neuen Vermögensteuergesetz sind die Kapitalgesellschaften ohne Rücksicht auf die Höhe des tatsächlichen Vermögens mindestens mit RM 50 000.— (Aktiengesellschaften) bzw. RM 20 000.— (G. m. b. H.) steuerpflichtig, sodas jede AG. wenigstens RM 50.— und jede G. m. b. H. wenigstens RM 100.— Vermögensteuer jährlich zu zahlen hat. Auch hierdurch soll die Umwandlung in Personalgemeinschaften bei kleineren Körperschaften gefördert werden.

b) Sonstige Körperschaften sind in vollem Umfang vermögenssteuerpflichtig, es sei denn, daß das Vermögen RM 10 000.— nicht übersteigt.

Ein neues Buch über die Berner Übereinkunft*)

Durch die Vorarbeiten für die bevorstehende Brüsseler Konferenz zur Revision der Berner Übereinkunft ist diese internationale Übereinkunft über den Urheberrechtsschutz wieder in den Vordergrund des Interesses gerückt, soweit es die Kenntnis und Erkenntnis dieser Übereinkunft und ihre Zweifelsfragen betrifft. An solchen ist die Berner Übereinkunft ja reich, und jede neue Konferenz beweist dies. Ist es schon nicht leicht, in der einzelstaatlichen Urheberrechtsgesetzgebung eine Einheitlichkeit der Auffassungen zu erzielen, um wieviel schwieriger muß dies gerade auf diesem Gebiet für eine zwischenstaatliche Einigung sein. Denn nicht nur infolge der Fortschritte der Technik und damit der Ausbreitungsmöglichkeiten des Geistes- und Kunstwerks, sondern namentlich auch infolge der Wandlung der Grundanschauungen in einzelnen Ländern ergeben sich immer neue Fragen, die der Lösung harren.

Wenn nun jetzt der bekannte Leipziger Rechtsanwalt und Schriftleiter des »Archivs für Urheberrecht« Dr. Willy Hoffmann einen großangelegten Kommentar der Berner Übereinkunft herausgibt, so kommt er damit zur rechten Zeit. Er betont selber mit Recht, daß sich das internationale Urheberrecht — und damit die Berner Übereinkunft — in einer Krise befindet und daß es einer Befinnung auf die grundsätzlichen Aufgaben der Berner Übereinkunft bedarf, wenn die bevorstehende Brüsseler Konferenz einen gedeihlichen Fortschritt bringen soll. Solcher Befinnung auf Grundsätze und Leitlinien dient die ganz vorzügliche Einleitung des Hoffmannschen Buches, die mit 44 Druckseiten den allgemeinen Auftakt zu der Erläuterung der einzelnen Artikel der Berner Übereinkunft bildet. Dabei fällt insbesondere auf, wie wichtig und auch wie neu seine Auseinandersetzung mit der Frage ist, ob und wie weit es an den Stellen der Berner Übereinkunft, die ein zwingendes Recht statuieren wollen, sich um einen Maximalschutz oder einen Minimalschutz handelt. Darüber herrscht bisher starke Unklarheit, die zu den verschiedensten juristischen Schlußfolgerungen führte. Insbesondere also sind es die »Sonderrechte« der Berner Übereinkunft (Art. 2 bis Abs. 1; Art. 6 bis Abs. 1; Art. 8; Art. 9; Art. 11 Abs. 2; Art. 11 bis Abs. 1; Art. 13 Abs. 1; Art. 14 Abs. 1), die in dieser Hinsicht kritisch besprochen werden. Diese Kritik, der sich eine weitere über den Grundsatz der Territorialität und der Reziprozität, ferner über den Aufbau der Berner Übereinkunft, über das Verhältnis zwischen Berner Übereinkunft und Landesgesetz anschließt, muß von jedem studiert werden, der sich eine Stellungnahme zu der Berner Übereinkunft und ihren Reformfragen ermöglichen will. Dabei darf ich mit Freude sehen,

daß für die Reformwünsche Dr. Hoffmann einige Gedanken in den Vordergrund rückt, die ich nachdrücklich vertreten habe, so: die Abwendung von der Kategorienmethodik, die Ergründung des Werkbegriffes, die Betonung der Formgebung und damit die Vereinigung des Urheberrechts durch Ausschaltung solcher Ansprüche, die zwar ein Schutzrecht (Leistungsschutz oder gewerblichen Rechtsschutz), aber kein eigentliches Urheberrecht verdienen. Diese Tendenzen scheinen erfreulicherweise nicht nur im nationalen, sondern gerade auch im internationalen Recht allmählich immer mehr Anerkennung zu finden.

Bei der Kommentierung der einzelnen Artikel der Berner Übereinkunft sehen wir eine tief einbringende rechtsvergleichende Erörterung der durch den Text der Berner Übereinkunft nahegelegten Fragen, also eine Art der Behandlung, die auf diese Weise durchaus Neues und Wichtiges bietet. Es kann nicht die Aufgabe des vorliegenden Hinweises auf das Buch sein, den reichhaltigen Inhalt der Darlegungen Hoffmanns zu den einzelnen Artikeln der Berner Übereinkunft durchzugehen, nur Einiges aus den auch für die Leser des Börsenblattes besonders interessanten Ausführungen sei hervorgehoben. Da ist u. a. zu Art. 2 eine sehr aufschlußreiche Erörterung der verschiedenen Gruppen schutzfähiger »Werke«. In rechtsvergleichender Betrachtung ziehen da unter den Schriftwerken das »Buch« und die »écrits en tout genres« an uns vorbei, wobei auch der Frage der Fixierung der Werke der Tanzkunst gedacht wird, und dann insbesondere die »Werke der zeichnenden Kunst«, unter denen Reklamezeichnungen, geographische Karten, wissenschaftliche Pläne u. dgl. manches Problem aufgeben. Treffend ist der Satz Hoffmanns: »Sollten neue Wertgattungen entstehen, die sich in der Beispielhäufung des Art. 2 nicht vorfinden, so fallen diese, sind es Werke im Sinne der Berner Übereinkunft, unter Art. 2«. Man ersieht daraus, wie wichtig auch internationalrechtlich die Klärung des Werkbegriffes ist und wie problematisch namentlich der vielfach unzulänglich erkannte und mißverständlich benutzte Begriff der »Bearbeitung« ist. Auf diese Dinge geht auch Hoffmann verschiedentlich — u. a. noch zu Art. 12 und 13 — ein; daß ich bezüglich des »Ausführungsrechts« der Schallplatte im Rundfunk oder bei gewerbsmäßigen Lautsprecherwiedergaben anderer Meinung als Hoffmann bin, sei hier nur nebenbei erwähnt; es handelt sich dabei um Begriffe der »Vorführung eines Erzeugnisses« (nämlich der Schallplatte) statt »Ausführung eines musikalischen Werkes«, aber das sind mehr Erwägungen für künftige Rechtsgestaltung, die jedoch zum Teil in ausländischen Gesetzen bereits Vorläufer auf dem richtigen Weg zeigen (vgl. auch meinen Aufsatz »Werden, Umfang und Begründung des Schallplattenschutzrechts« in Gew. Rechtssch. u. Urh.R. 1935 S. 140 ff.).

Die eingehenden Erörterungen, die Hoffmann zu Art. 6 bis über das Urheberpersönlichkeitsrecht gibt, dürfen als eine der wichtigsten Ergänzungen zu jeder Behandlung dieses Themas in anderen Kommentaren oder Sonderbehandlungen bezeichnet werden. Von beson-

*) Die Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst vom 9. September 1886, revidiert in Berlin am 13. November 1908 und in Rom am 2. Juni 1928. Mit Einleitung und Erläuterungen von Dr. Willy Hoffmann, Rechtsanwalt in Leipzig. Berlin 1935, Julius Springer. IV, 2787. 15 RM.